

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg

zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 16. März 2020 anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019)

(Abänderung der Allgemeinverfügung zur Durchführung von Veranstaltungen vom 12. März 2020)

1. Die Allgemeinverfügung über das Verbot von Großveranstaltungen ab 1.000 Teilnehmern vom 12. März 2020 wird dahingehend abgeändert, dass die Durchführung von Veranstaltungen auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg mit mehr als 50 erwarteten Besuchern oder Teilnehmern untersagt ist.
Aus wichtigen Gründen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
2. Diese Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum 19. April 2020 befristet.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen.

Bei Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung ist das Risiko der Ausbreitung von COVID-19 mittlerweile so erheblich, dass auch Veranstaltungen mit 50 und mehr Besuchern und Teilnehmern untersagt sind. Nur im besonderen Ausnahmefall kann aus wichtigen Gründen eine Genehmigung zulässig sein. Solche Ausnahmen aus wichtigen Gründen bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Ein wichtiger Grund kann bei Veranstaltungen vorliegen, wenn ihre Durchführung aufgrund ihres Inhaltes nicht aufzuschieben ist und die Übertragungsgefahr durch andere Maßnahmen wirksam und ausreichend vermindert werden kann. Entsprechende Anträge sind zu richten an den Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Fachdienst

Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr, Postfach 1565, 23958 Wismar. Die Risiken einer Übertragung sind zwar nicht bei allen Veranstaltungen gleich und können unterschiedlich sein, ein hohes Risiko besteht allerdings regelmäßig für Veranstaltungen, wenn die Teilnehmerzahl hoch ist.

Das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 50 Besuchern oder Teilnehmern dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung bewirkt, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden können. Belastungsspitzen werden abgeflacht. Die punktuelle Belastung der Systeme wird geringer. Eine Überlastung wird eher vermieden.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Besuchern oder Teilnehmern ist davon auszugehen, dass eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalten in stärkerem Maße auftreten als bei kleineren Veranstaltungen, wie zum Beispiel eine:

- starke räumliche Nähe der teilnehmenden Personen,
- hohe Wahrscheinlichkeit zahlenmäßig erhöhter Teilnehmerzahlen von außerhalb der Region, aus anderen Bundesländern, oder aus dem Ausland,
- mindestens erschwerte Kontaktpersonennachverfolgung und Folgemaßnahmen für den Fall, dass Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden,
- erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass besonders schützenswerte Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst, Innerer Sicherheit und Ordnung, Risikopersonengruppen unter den Teilnehmern sind und
- eine mindestens eingeschränkte Durchsetzbarkeit und resultierende Verringerung von risikosenkenden Hygienemaßnahmen.

Veranstaltungen mit weniger als 50 erwarteten Besuchern oder Teilnehmern sollen vom Veranstalter kritisch geprüft werden, ob diese zwingend notwendig sind und ob diese nicht verschoben oder in einem Format stattfinden können, das die soziale Kontaktdichte auf ein absolut erforderliches Mindestmaß reduziert, um damit die Infektionskette weitestgehend zu brechen.

Aufgrund deren Spezifik fallen unter den Veranstaltungsbegriff nach dieser Verfügung Schulen, Berufsschulen, Hochschulen sowie die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an einer Arbeitsstätte nicht.

Mit der Abänderung der Allgemeinverfügung 12. März 2020 wird dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 16. März 2020 COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 15. März 2020 entsprochen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung dient dem Ziel der effektiven Gefahrenabwehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Wismar, 16. März 2020



Kerstin Weiss

Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg